

Merkblatt

Heizungsumstellung auf FernwärmelInstallation der Hausanlage/Warmwasserbereitung

1. Wer erhält eine Förderung

- Hausverwaltungen, Genossenschaften, Wohnbauträger
- Eigentümer von Gebäuden
- Anlagenbetreiber/innen
- Vereine
- private Haushalte

2. Was wird gefördert

- Wenn die Umstellung der bisherigen Wohnungsheizung auf primär Fernwärme erfolgt.
- Gefördert werden jene Aufwendungen, die sich aus der Umstellung ergeben, ausgenommen sind jedoch jene Kosten, die von anderen Stellen gefördert werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

- mindestens 80% der Wohnungen eines Hauses oder eines Wohnblocks mit mindestens 5 Wohnungen gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen werden, wird die Errichtung der **Hauszentrale** zu 100%, maximal jedoch mit € 1000.-/Wohneinheit gefördert. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der BewohnerInnen. Diese Förderabwicklung erfolgt im einem **zweistufigen Verfahren**

Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind dem Umweltamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Angebot mit Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung
- Liefervertrag (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gem. dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (wie Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss oder vergleichbares)
- Angaben über das bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
- Heizlastnachweis des Gebäudes

Gegebenenfalls sind nach Aufforderung zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine Zusicherung auf Basis der Förderrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine Frist von 5 Monaten für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die vollständige Einreichung zur Stufe 2.

Merkblatt

Heizungsumstellung auf Fernwärmelinstallation der Hausanlage/Warmwasserbereitung

Umweltamt – Referat für Energie und Klima
Kaiserfeldgasse 1/IV | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-4323, 4324 u. 4328 | Fax: -4309
E-Mail: energie@stadt.graz.at

Die „Zusicherung“ verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf von fünf Monaten ab Zustellung der Zusicherung.

Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind dem Umweltamt folgende Unterlagen vorzulegen

- Detaillierte Endrechnung mit technischer Beschreibung und Zahlungsbeleg
- Nachweis des Einbaues von ausschließlich Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A

Der Antrag gilt bei Nichteinhaltung der Frist von 5 Monaten (ab Zustellung gem. Pkt.6a) als zurückgezogen.

Soweit im Zuge der Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z. B. in der Form einer Vergrößerung) ist vor Realisierung der geänderten Punkte eine neuerliche Vorprüfung („Stufe 1“ durchzuführen).

Übergangsbestimmung

Bei Anlagen, für die bereits vor dem 8.7.2011 ein Liefervertrag mit dem Fernwärmeversorger abgeschlossen wurde und mit deren Errichtung bereits begonnen wurde, ist die Richtlinie in der Fassung des GR-Beschlusses vom 24.6.2010 für Einreichungen vom 8.7. 2011 bis zum Ablauf des 31.8.2011 anzuwenden.

Weiters muss

- die Heizungsanlage zur ständigen Nutzung dienen.
- Allfällige zivilrechtliche sowie behördliche Bewilligungen hat der Förderungswerber selbst einzuholen.
- Sämtliche Anlagen und Einbauten müssen den entsprechenden NORMEN sowie dem Stand der Technik entsprechen.

4. Höhe der Förderung

- In jenen Fällen, in denen mindestens 80% der Wohnungen eines Hauses oder eines Wohnblocks mit mindestens 5 Wohnungen gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen werden, wird die Errichtung der Hauszentrale zu 100%, maximal jedoch mit € 1000.-/Wohneinheit gefördert. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der Bewohner/innen.
- Die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme wird pauschal mit € 500.-/Wohnung gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden. Diese Förderung ist unabhängig vom Einkommen der Bewohner/innen.

Merkblatt

Heizungsumstellung auf FernwärmelInstallation der Hausanlage/Warmwasserbereitung

Umweltamt – Referat für Energie und Klima
Kaiserfeldgasse 1/IV | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-4323, 4324 u. 4328 | Fax: -4309
E-Mail: energie@stadt.graz.at

Hinweis: Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten gewährt werden! Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Bei Nichteinhaltung der in den Richtlinien normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgefordert.

5. Was ist dem Antrag beizulegen

- Nachweis über die Berechtigung als Förderungswerber/in (Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag,..)
- Mieterliste
- Leistungsbeschreibung
- Endabrechnungen der ausführenden Firmen in überprüfbarer Form
- Nachweis das Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A verwendet werden
- Angabe des alten Heizmittels

6. Beratung und Einbringung der Anträge

Umweltamt - Referat für Energie und Klima
Kaiserfeldgasse 1/IV, ZI 4

Dienstag und Freitag in der Zeit von **8.00** bis **12.00** Uhr unter der oben angeführten Kontaktadresse

Hinweis: Die Erledigung des Antrages erfolgt schriftlich. Die Stadt Graz hat das Recht, eine Überprüfung der geförderten Installationen bzw. der Bauten an Ort und Stelle durchzuführen.